



„Recognition of Prior Learning“ beim Zugang zum Masterstudium:

Die Situation in Deutschland vor dem Hintergrund europäischer Erfahrungen

Ulf Banscheraus

DGWF, Bochum, 04. Dezember 2009

Ausgangssituation in Deutschland

Vorgaben der Kultusministerkonferenz

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008)

- Zugangsvoraussetzungen zu einem weiterbildenden Masterstudiengang sind in jedem Fall ein qualifizierter Hochschulabschluss und eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit,
- Für den Masterabschluss ist der Erwerb von insgesamt 300 ECTS-Punkten verbindlich,
- Weiterbildende Masterstudiengänge sind konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen gleichgestellt (z.B. hinsichtlich der Promotionsberechtigung).

Ausgangssituation in Deutschland

Vorgaben der Kultusministerkonferenz

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I und II)

(Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008)

- Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll,
- Der maximal zu ersetzende Anteil der Studieninhalte liegt bei 50%,
- Die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist unabhängig von der Frage der Hochschulzugangsberechtigung.
- Unabhängig von Möglichkeit der „Externenprüfung“ (BW, ST, TH).

Perspektive des Akkreditierungsrates

Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen

Bericht der Arbeitsgruppe Weiterbildende Studiengänge vom 08.10.2007

„Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe sollte geprüft werden, ob für besonders qualifizierte Berufstätige auch ohne Hochschulabschluss im Einzelfall die Möglichkeit des Zugangs zu weiterbildenden Masterstudiengängen geöffnet werden sollte, sofern ihr individuelles Kompetenzprofil durch eine Hochschule oder eine andere zuständige Stelle als gleichwertig mit dem Kompetenzniveau eines Bachelor-Abschlusses anerkannt wurde.“

„Es sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen beim Zugang zum weiterbildenden Studium bei Bedarf für den Erwerb von Kompetenzen und Qualifikationen, die in der Berufspraxis erworben wurden und den Anforderungen eines Hochschulstudiums entsprechen, Credits vergeben können, die auf die für den Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkte angerechnet werden.“

Perspektive des Akkreditierungsrates

Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen

„Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung und den Anforderungen der KMK-Strukturvorgaben, wonach für den Masterabschluss in jedem Fall 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen. Deshalb sollte nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe geprüft werden, ob ein eigener Abschlussgrad für weiterbildende Studiengänge eingeführt werden soll, der insgesamt weniger als 300 ECTS umfasst. Dabei sollte der einzelne Studiengang aber mindestens den Umfang von 60 ECTS-Credits haben.“

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden vom Akkreditierungsrat zur Kenntnis genommen und durch den Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis gebracht. Diese hat aber keinen Bedarf zur Änderung der Strukturvorgaben erkennen können.

Abweichende Regelungen

Landeshochschulgesetze in HB, RLP und SH

Hochschulen können im Einzelfall besonders qualifizierte Bewerber/innen zum weiterbildenden Masterstudium zulassen

- **Bremen:** § 33 Abs. 8 (Bremisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 09.05.2008)

„Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen [...] setzt eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit [...], in der Bewerber [...] ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben.“

§ 58 Abs. 2 (Bremisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 09.05.2008)

„[...] Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, (können) von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber gegebenenfalls unter Anrechnung der nach Satz 1 nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem entsprechenden Abschnitt oder Modul des Studiums zugelassen werden.“

Abweichende Regelungen

Landeshochschulgesetze in HB, RLP und SH

- **Schleswig-Holstein:** § 58 Abs. 2 (Hochschulgesetz i.d.F. vom 28.02.2007)

„Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können.“

- **Rheinland-Pfalz:** Gesonderte Vorgaben des Wissenschaftsministeriums an die Hochschulen (gesetzliche Regelung in Vorbereitung).

Regelungen an der Universität Bremen

Master „Leadership and Institutional Development“

Aufnahmeordnung vom 15.05.2006

- In Einzelfällen können Studierende, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, zum Eingangsassessement eingeladen werden. Zur Feststellung des Eingangsniveaus wird in diesem Fall eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt, auf deren Basis eine Zulassung möglich ist.
- Konkretisierung möglicher Kriterien im Zulassungsantrag: abgeschlossene Berufsausbildung, fachbezogene mehrjährige Fortbildung, umfangreiche Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsmaßnahmen, mindestens 5-jährige Berufserfahrung, mehrjährige Führungserfahrung sowie eine Tätigkeit in einem Funktionsbereich, der normalerweise von Hochschulabsolventen ausgeübt wird.
- Keine konkreten Hinweise zu möglichen Prüfungsinhalten oder zur Gewichtung der Kriterien → hoher Interpretations- und somit Ermessensspielraum wird weitergegeben vom HSG über die Hochschule zu den einzelnen Prüfer/inne/n.

Zugang zum Master im europäischen Vergleich

Situation im Rahmen des Bologna-Prozesses

„Recognition of Prior Learning (RPL)“

- RPL wird als Instrument zur Öffnung der Hochschulen und als Beitrag zur Förderung des lebenslangen Lernens betrachtet und umfasst sowohl den Zugang zum Studium als auch die Anrechnung von Kompetenzen.
- Relevante Fragen in den nationalen Berichten zur Leuven-Konferenz 2009:
 - 16. Recognition of prior learning
 - b) Do you have nationally established RPL procedures in place to allocate credits towards a qualification?
 - c) Do you have nationally established RPL procedures in place to allocate credits for exemption from some programme requirements?
 - 17. Flexible learning paths
 - c) Is there flexibility in entry requirements aimed at widening participation?

Zugang zum Master im europäischen Vergleich

Situation im Rahmen des Bologna-Prozesses

- Kein Hinweis auf Möglichkeit zu RPL (Access) für 27 von 46 Ländern.
- Hinweise auf mögliche Einzelfalllösungen finden sich in 13 Berichten, diese bleiben aber recht unkonkret.
- Konkrete Hinweise finden sich für Belgien, Frankreich, Portugal, Irland sowie Großbritannien (England/Wales und Schottland).
- In Belgien und Frankreich besteht die Möglichkeit, durch RPL einen Studienabschluss zuerkannt zu bekommen, es bestehen aber keine besonderen Zugangswege zum Hochschulstudium. In Frankreich entfielen im Jahr 2006 etwa 0,5% der Hochschulabschlüsse auf diesen Weg.
- In Großbritannien und Irland besteht sowohl die Möglichkeit zum Zugang zu postgradualen Studiengängen (nur anwendungsorientiert) über RPL als auch (in seltenen Ausnahmefällen) die Zuerkennung von Abschlüssen. Den Hintergrund hierfür bilden die nationalen Qualifikationsrahmen.

„Recognition of Prior Learning“ beim Zugang Regelungen an den Hochulen in Irland

Ausgereiftes und transparentes Verfahren

- Die Kriterien für die Zulassung zu Studiengängen über RPL legen die Hochschulen für jedes Fach gesondert fest. Die Prüfung erfolgt über ein Portfolio, das definierten Kriterien genügen muss.
- Die Anforderungen an RPL (Access) sind öffentlich zugänglich. Dies gilt sowohl für die inhaltlichen als auch für die prozeduralen Aspekte sowie die möglichen Bewertungen.
- Die Kriterien für das einzelne Fach müssen sich einfügen die die „Policy of RPL“ der jeweiligen Hochschule, diese wiederum müssen kompatibel sein mit den landesweit gültigen Rahmenstandards der NOAI, deren Einhaltung durch die Hochschulen Gegenstand der Akkreditierung ist.

„Recognition of Prior Learning“ beim Zugang Regelungen an den Hochschulen in Irland

Beispiel: „Assessment Criteria“ zum „Graduate Diploma in Nursing“ am University College Dublin

ASSESSMENT CRITERIA					
Judgement	Presentation and Adherence to Guidelines	Exposition of knowledge and comprehension. Analysis and critical thinking	Interpretation, integration and application to practice	Use of supporting literature	Reflection
Acceptable	Work is clearly presented with good use of English demonstrated	Content demonstrates relevant and adequate understanding/explanation of professional focus	Interprets brief correctly	Adequate evidence of supportive reading with use of argument and discussion	Works shows evidence of reflective analysis of experience
	Presentations meets the criteria	Correct use of facts and theories to support arguments avoiding generalisations	Irrelevant material is discriminated	Evidence of wider reading	Evidence of evaluation of own practice
	Appropriate presentation of illustrated material	Some evidence of creativity. Good evidence of analysis	Adequate evidence of being able to evaluate a situation in a logical way identifying aspects of problem solving relevant to nursing. Able to set own experiences within a wider context and take an objective stance	Accurate citation of relevant research/literature	Able to defend and justify own stance

„Recognition of Prior Learning“ beim Zugang Regelungen an den Hochschulen in Irland

ASSESSMENT CRITERIA					
Judgement	Presentation and Adherence to Guidelines	Exposition of knowledge and comprehension. Analysis and critical thinking	Interpretation, integration and application to practice	Use of supporting literature	Reflection
Unacceptable	Work is illegible	Content lacks relevance	Wrong interpretation of brief/questions	Limited evidence of supporting reading without using argument and discussion	Limited evidence of reflection on experience
	Poor use of English	Professional focus is not understood or explained	Restricted ability to draw on professional experience and link theory to practice	Some inaccuracies in citation of research/literature	Limited evidence of evaluation of practice
	Presentation does not meet criteria required	Theoretical concepts and frameworks inappropriately selected Theories and facts do not support propositions Work is descriptive in nature			

Vergleich der Regelungen

Vorteile des irischen Modells gegenüber Bremer Beispiel

Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien

- Aus der Forschung zu „nicht-traditionellen Studierenden“ (im Erststudium) ist bekannt, dass berufstätige Studieninteressierte Planungssicherheit darüber haben wollen, was sie in einem Studium erwartet, d.h. sie bevorzugen anspruchsvolle Prüfungen mit transparenten Kriterien gegenüber Einzelfallentscheidungen mit hohem Ermessensspielraum.
- Irland verfügt nicht nur über die formalen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch über eine ausgebaute Beratungsinfrastruktur. Weiterhin erfolgt eine offensive Werbestrategie der Regierung.

Schlussfolgerungen

Anforderungen an den Zugang zum WB-Master

Masterzugang als Teil einer Strategie des LLL

- Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium ohne ersten Hochschulabschluss ist vollständig kompatibel mit den Zielen des Bologna-Prozesses – widerspricht allerdings der akademischen Tradition in Deutschland.
- Die Hochschulen haben die Aufgabe, möglichst konkrete Vorstellungen zum Profil weiterbildender Masterstudiengänge und zur erwarteten Studierendenzielgruppe zu entwickeln.
- Es sollte möglichst einheitliche Regelungen zu den Zulassungsbedingungen geben. Denkbar wäre in dieser Frage auch ein Bundesgesetz.
- Neben der Schaffung formaler Berechtigungen sind flankierende Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Hierzu gehören Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung, Beratungsangebote bei der Studienorientierung, die Berücksichtigung der besonderen curricularen und didaktischen Anforderungen „älterer“ Studierender sowie eine möglichst große Transparenz hinsichtlich Kriterien und Verfahrensweisen.



„Recognition of Prior Learning“ beim Zugang zum Masterstudium:

Die Situation in Deutschland vor dem Hintergrund europäischer Erfahrungen

Ulf Banscheraus

DGWF, Bochum, 04. Dezember 2009